

Die VermögensManager
von Munich Re und ERGO



Verkaufsprospekt

einschließlich Verwaltungsreglement

Ausgabe Dezember 2011

MEAG KlimaStrategie
(Fonds Commun de Placement)

Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“) und in dem im Anhang befindlichen Verwaltungsreglement beschriebene Sondervermögen MEAG KlimaStrategie (der „Fonds“) wurde auf Initiative der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, einer Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, aufgelegt. Es handelt sich um einen Luxemburger Investmentfonds (*Fonds Commun de Placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Organismen für gemeinsame Anlagen auf unbestimmte Dauer errichtet wurde und nun dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils geltenden Form („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) untersteht.

Dieser Verkaufsprospekt, die Key Investor Information (die „KII“) und das Verwaltungsreglement sind nur in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Der Kauf von Anteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements des Fonds. Der Verkaufsprospekt, die KII, das Verwaltungsreglement sowie der jeweils letzte veröffentlichte Jahres- oder Halbjahresbericht werden dem Anleger vor Zeichnung der Anteile angeboten und auf Wunsch des Anlegers kostenlos in Papierform ausgehändigt bzw. in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt, die KII und das Verwaltungsreglement sowie der jeweils gültige Jahres- oder Halbjahresbericht sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Vertriebsstellen und der Zentralverwaltungsstelle kostenlos in Papier- oder elektronischer Form erhältlich.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt oder in den dort erwähnten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Im Verkaufsprospekt wird auf die mit der Anlage in den Fonds verbundenen Anlagerisiken hingewiesen. Diese sollten vor dem Kauf von Anteilen sorgfältig durchgelesen werden.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, die KII und das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Künftige Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig durchlesen. Bei Fragen, insbesondere zu den in Kapitel 6 dargestellten Anlagegrundsätzen oder den in Kapitel 10 dargestellten Risikohinweisen sollten sie ihren Anwalt, Steuerberater und / oder Finanzberater hinzuziehen.

Der Vertrieb des im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds kann in anderen Rechtsordnungen eingeschränkt sein oder werden. Der Anleger hat sich selbst über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt in solchen Rechtsordnungen, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, und gegenüber solchen Personen, denen gegenüber ein solches Angebot rechtswidrig wäre, kein Angebot dar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Anteile des in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Fonds dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika sowie an US-Bürger weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder),
- im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet:

- Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des *District of Columbia* gegründet wurden,
- eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, oder
- ein Pensionsfonds, der als *US-Trust* gegründet wurde.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz:

Per Gesetz müssen alle Personen und Rechtssubjekte, die eine Erstanlage in einen Fonds vornehmen möchten (einschließlich natürliche Personen, Körperschaften und Finanzmittler), ordnungsgemäße und ausreichende Identitätsnachweise erbringen, bevor eine Erstzeichnung von Anteilen des Fonds angenommen wird. Vor Annahme eines Antrags können weitere Informationen von den Anlegern verlangt und ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn nach Prüfung berechnete Zweifel an der Identität eines Anlegers oder der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Antrags bestehen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass diese ihre Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen können, wenn der jeweilige Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen, aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird insofern geraten sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Beantwortung von Fragen, welche dem Anleger im Zusammenhang mit seinem Antrag gestellt werden können, ist daher obligatorisch. Eine Nichtbeantwortung kann dazu führen, dass ein Erwerb von Anteilen nicht zustande kommt.

Diese Daten werden unter anderem für Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen, die Beantwortung von Anfragen sowie für Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen verwendet und u. a. an externe Dienstleister weitergeleitet und verarbeitet.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen über Anleger an unbefugte Dritte erfolgt nicht. Anleger haben das Recht, ihre Daten einzusehen, sowie das Recht, diese gegebenenfalls zu berichtigen.

Diese Daten werden für die Vertragsdauer aufbewahrt und bleiben während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer gespeichert.

Die Zulassung des Fonds durch die Luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) darf keinesfalls und in keiner Form so beschrieben werden, dass sie eine positive Wertung der Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile durch die CSSF nahe legen könnte.

Inhalt

I Verkaufsprospekt	
1. Der Fonds	7
2. Verwaltungsgesellschaft	7
3. Depotbank und Zahlstelle	7
4. Fondsmanagement	8
5. Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle	8
6. Anlageziel, -politik	9
7. Anlegerprofil / Risikoklasse des Fonds / Anlagerisiko	9
8. Anlagegrundsätze und -beschränkungen	9
9. Risikomanagement-Verfahren	13
10. Risikohinweise	13
11. Anteile, Anteilklassen	16
12. Ausschüttungspolitik	16
13. Anteilwertberechnung	16
14. Ermittlung des Nettoinventarwertes	17
15. Ausgabe von Anteilen	18
16. Verhinderung von Geldwäsche	19
17. Market Timing	19
18. Rücknahme von Anteilen	19
19. Umtausch von Anteilen	20
20. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge	20
21. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes	20
22. Veröffentlichungen	21
23. Steuern des Fonds	21
24. Vergütungen und Kosten des Fonds	21
25. Rechnungsjahr	23
26. Laufzeit des Fonds	23
27. Auflösung und Verschmelzung des Fonds	23
28. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungsreglements	24
29. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	24
II Der Fonds im Überblick	25
III Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	26
IV Verwaltungsreglement	27

Organisation und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

MEAG Luxembourg S.à r.l.
15, Rue Notre Dame
L-2240 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Sandra Müller
Geschäftsführerin
15, Rue Notre Dame
L-2240 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Harald Wolfgang Lechner
Geschäftsführer
Oskar-von-Miller-Ring 18
D-80333 München
Bundesrepublik Deutschland

Rainer Schu
Geschäftsführer
6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Tägliche Geschäftsführer

Sandra Müller,
vorgenannt

Harald Wolfgang Lechner,
vorgenannt

Promoter

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Oskar-von-Miller-Ring 18
D-80333 München
Bundesrepublik Deutschland

Fondsmanager

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Oskar-von-Miller-Ring 18
D-80333 München
Bundesrepublik Deutschland

Depotbank und Zahlstelle in Luxemburg

RBC Dexia Investor Services Bank S. A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle

RBC Dexia Investor Services Bank S. A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34-36
D-80939 München
Bundesrepublik Deutschland

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Oskar-von-Miller-Ring 18
D-80333 München
Bundesrepublik Deutschland

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg S.à r.l.
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater für luxemburgisches Recht

Clifford Chance
2-4, Place de Paris
B.P. 1147
L-1011 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier
110, route d'Arlon
L-2991 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds MEAG KlimaStrategie ist ein nach Luxemburger Recht aufgelegtes Sondervermögen (*Fonds Commun de Placement*). Er wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds als Anhang beigelegt. Das Verwaltungsreglement trat am 30. November 2007 in Kraft und ein Hinweis auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 15. Januar 2008 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, („*Mémorial*“) veröffentlicht.

Zuletzt wurde das Verwaltungsreglement am 22. November 2011 mit Wirkung zum 15. Dezember 2011 geändert und beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird am 15. Dezember 2011 im *Mémorial* veröffentlicht.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger die Vertragsbedingungen des Fonds an, welche in diesem Verkaufsprospekt und auch im Verwaltungsreglement enthalten sind.

Das Mindestkapital der Fonds, welches innerhalb von 6 Monaten nach seiner Zulassung durch die CSSF erreicht wurde, beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts 1.250.000,- Euro.

2. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der MEAG Luxembourg S.à r.l., einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nach Luxemburger Recht, (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Die MEAG Luxembourg S.à r.l. wurde am 30. April 2007 in der Form einer *société à responsabilité limitée* auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist eingetragen mit Sitz in 15, Rue Notre Dame, L-2240 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist eine Tochtergesellschaft der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde gemäß Kapitel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gegründet, unterlag jedoch seit Satzungsänderung vom 9. November 2007 Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und untersteht nun Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung der Verwaltungsgesellschaft und endete am 31. Dezember 2007.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft, welches voll eingezahlt wurde, beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts 250.000,- Euro.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am 29. Mai 2007 im *Mémorial* veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Die Satzung wurde am 9. November 2007 durch Beschluss des alleinigen Gesellschafters geändert. Diese Satzungsänderung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, die diesbezügliche Veröffentlichung im *Mémorial* erfolgte am 17. Januar 2008.

Darüber hinaus wurde die Satzung am 27. Februar 2009 durch Beschluss des alleinigen Gesellschafters geändert. Diese Satzungsänderung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg am 27. April 2009 hinterlegt, die diesbezügliche Veröffentlichung im *Mémorial* erfolgte am 5. Mai 2009.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts neben dem in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Fonds noch folgenden Fonds: MEAG OptiErtrag.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank. Sie ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zudem berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden und unter eigener Verantwortung und Kontrolle, für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuzuziehen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Fondsmanager mit der Verwaltung des Fondsvermögens oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung für den Fonds betrauen. Dienstleister, an welche zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes Tätigkeiten übertragen wurden, sind in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

3. Depotbank und Zahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Dexia Investor Services Bank S. A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, als Depotbank bestellt.

RBC Dexia Investor Services Bank S. A. (die „Depotbank“) ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen

„First European Transfer Agent“ errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Dezember 2010 betragen die Eigenmittel (*fonds propres*) der Depotbank 790.328.896,- Euro. Die Depotbank ist eine Tochtergesellschaft der RBC Dexia Investor Services Limited, einer Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, die unter der Kontrolle der Dexia Banque Internationale à Luxembourg S. A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada, steht.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 wird die Depotbank dafür sorgen, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen durch oder im Auftrag des Fonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- b) die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
- c) sie den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leistet, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement verstoßen;
- d) ihr bei Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb handelsüblicher Fristen übertragen wird;
- e) die Erträge des Fondsvermögens gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Vermögenswerte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Vermögenswerten des Fondsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von 2 Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die Depotbank des Fonds zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Depotbank des Fonds vollumfänglich nachkommen.

RBC Dexia Investor Services Bank S. A. ist ferner zur Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstiger Zahlungen, wie insofern vorgesehen eventuelle Ausschüttungen.

4. Fondsmanagement

Für die Anlage des Fondsvermögens ist die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Im Rahmen der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch einen oder mehrere Fondsmanager benennen oder Anlageberater hinzuziehen.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, Oskar-von-Miller-Ring 18, D-80333 München, Bundesrepublik Deutschland, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Fondsmanager ernannt. Als solcher nimmt die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (der „Fondsmanager“) unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft das Fondsmanagement, d. h. die Analyse geeigneter Anlageinstrumente, die Vornahme der Anlageentscheidungen sowie deren Umsetzung, vor. Dazu gehören insbesondere Kauf, Verkauf, Zeichnung, Umtausch und Annahme von Vermögenswerten sowie die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen zusammenhängen.

Der Fondsmanager ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Gegenstand seiner Tätigkeit ist die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten bzw. Immobilien angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanz- bzw. Immobilienportfolioverwaltung) sowie andere bei der Anlage in Finanzinstrumenten bzw. Immobilien zu beraten (Anlageberatung). Zum 30. Juni 2011 verwaltet der Fondsmanager für private und institutionelle Kunden Vermögen in einem Gesamtvolumen von ca. 39,74 Mrd. Euro. Gesellschaftsrechtlich ist der Fondsmanager eine 100%ige Tochtergesellschaft der MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH.

5. Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Zentralverwaltung und der Führung des Anteilsregisters unter ihrer Verantwortung und Kontrolle an die *RBC Dexia Investor Services Bank S. A.*, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht ausgelagert.

Die *RBC Dexia Investor Services Bank S. A.* wird in ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle sowie als Register- und Transferstelle des Fonds (gemeinschaftlich die „Zentralverwaltungsstelle“), insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

Die Zentralverwaltungsstelle kann sich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Aufgaben eines Dritten bedienen. Die Vergütung für Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben stehen, trägt ausschließlich die Zentralverwaltungsstelle.

6. Anlageziel, -politik

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds wie folgt fest.

6.1 Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist langfristig ein hoher Wertzuwachs durch eine Anlage nach dem Grundsatz der Risikostreuung sowie in Einklang mit den in Kapitel 8 festgelegten Anlagegrundsätzen und -beschränkungen, in Wertpapieren und / oder anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

6.2 Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend weltweit in Aktien von Unternehmen investiert, deren Geschäftstätigkeit auf eine Emissionsreduktion zur Abschwächung des Klimawandels oder auf die Entwicklung von Produkten zur Anpassung an die Klimaveränderung abzielt. Dabei werden Unternehmen bevorzugt, die in nachfolgenden Bereichen tätig sind: Alternative und Regenerative Energien, Anlagenbau, Landwirtschaft, Transport, Bau, Recycling, Umweltmanagement, Versicherungen, Wasser und Forstwirtschaft.

Daneben kann der Fonds auch in Schuldtiteln und anderen marktfähigen Wertpapieren investieren sowie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben halten.

Anteile und Aktien anderer OGAW und anderer OGA dürfen nur in Höhe von insgesamt 10 Prozent des Fondsvermögens erworben werden. Letztere müssen gemäß ihren Verkaufsunterlagen überwiegend in Vermögenswerte investieren, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind.

Im Rahmen der Verwirklichung der Anlagepolitik darf der Fonds Derivate verwenden. Letztere können jedoch auch zu Absicherungszwecken als auch zur effizienten Portfolioverwaltung und der Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt werden. Ferner kann der Fonds von Techniken und Instrumenten gemäß Ziffer 8.6 Gebrauch machen.

Insbesondere können Derivate wie Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie Swaps (inklusive Credit Default Swaps) und Swaptions eingesetzt werden.

7. Anlegerprofil / Risikoklasse des Fonds / Anlagerisiko

Die Anlage in den Fonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 8 Jahren liegen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Derivate einen Bestandteil der Anlagepolitik bilden und diese somit auch durch den

Einsatz von Derivaten verwirklicht werden kann. Der Einsatz von Derivaten birgt ein erhöhtes Anlagerisiko für den Fonds.

8. Anlagegrundsätze und -beschränkungen

8.1

Es gelten folgende Definitionen:

„**Drittstaat**“: Als Drittstaat gilt jeder Staat der nicht Mitgliedstaat ist.

„**Geldmarktinstrumente**“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„**Geregelter Markt**“: ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.

„**Mitgliedstaat**“: ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.

„**OGA**“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„**OGAW**“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„**Richtlinie 2009/65/EG**“: die Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„**Wertpapiere**“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („**Aktien**“)
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („**Schuldtitel**“)
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgendem Absatz 8.6 genannten Techniken und Instrumente.
-

8.2

Anlagen des Fonds dürfen ausschließlich bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter den Buchstaben a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und / oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Unterpunkt der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Norwegen, Hongkong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, („**Derivaten**“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten, geregelten Märkte gehandelt werden, und / oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („**OTC-Derivaten**“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Buchstaben a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und sie
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Unterpunktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10.000.000,- Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
-
- ### 8.3
- Der Fonds kann darüber hinaus:
- a) bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den unter Absatz 8.2 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b) in Höhe von bis zu 49 Prozent seines Nettovermögens flüssige Mittel halten;
 - c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
 - d) Devisen im Rahmen eines „*Back-to-back*“-Geschäftes (d. h. einen Verkauf, der unmittelbar durch einen Einkauf abgedeckt wird), erwerben.
-
- ### 8.4
- Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:
- a) Der Fonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Er darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz 8.2 Buchstabe f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettovermögens des Fonds.
 - b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

- Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und / oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und / oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in Buchstabe 8.4 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Buchstabe 8.4 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
- Legt der Fonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.
- e) Die in den Buchstaben 8.4 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe 8.4 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.
- Die in den Buchstaben 8.4 a) bis d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Buchstaben 8.4 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettovermögens des Fonds übersteigen.
- Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in den Buchstaben a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) Unbeschadet der in nachfolgenden Buchstaben 8.4 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in den Buchstaben 8.4 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und / oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Buchstabe 8.4 f) festgelegte Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.
- Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß den Buchstaben 8.4 a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass:**
- 1) die Anteilinhaber des Fonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilinhaber von OGAW, welche die Anlagegrenzen gemäß den Buchstaben a) bis g) einhalten,
 - 2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, und
 - 3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.
- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und / oder anderer OGA im Sinne von Absatz 8.2 Buchstabe e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 Prozent seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen. Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und / oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in den Buchstaben 8.4 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und / oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf diese Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und / oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
- k) Der Fonds darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und / oder anderen OGA;
 - 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Unterpunkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der

Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß den Buchstaben 8.4 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß den vorstehenden Buchstaben 8.4 a) bis e) und i) bis l) beachtet.
- n) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate auf Edelmetalle erwerben.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Fonds dürfen weder Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Absatz 8.2 Buchstabe e), g) und h) anzulegen.
- q) Es dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 8.2 Buchstabe e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten getätigt werden.

8.5

Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds die in vorstehend unter den Absätzen 8.3 bis 8.4 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraumes von 6 Monaten nach seiner Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend Absatz 8.4 Buchstabe a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anleger zu bereinigen;
- d) und in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva des Fonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung

der Vorschriften über die Risikostreuung in Absatz 8.4 Buchstabe a) bis g) sowie Absatz 8.4 Buchstabe i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

8.6 Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann die Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung des Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Absätze im Einklang stehen.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehendem Kapitel 9, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

b) Wertpapierleihe

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- Der Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem Finanzinstitut erster Ordnung, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist, organisiert wird.

- Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrags wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Diese Garantie muss in Form von liquiden Vermögenswerten und / oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

- Über von dem Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.

- Die Wertpapierleihe darf, sofern der Fonds als Leihnehmer auftritt, 50 Prozent des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios nicht überschreiten.

- Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Der Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten.

Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- Der Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein Finanzinstitut erster Ordnung ist, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist.
- Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.

Insofern der Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile ausgesetzt sehen kann, muss sichergestellt werden, dass die Positionen des Fonds im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften den Fonds zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

8.7 Besondere Regelungen für als Master/Feeder Struktur aufgelegte OGAW

- a) Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW, der, abweichend von Artikel 2 Absatz (2) erster Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den Absätzen 8.2, 8.3, und 8.4, mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („**Master-OGAW**“) anlegt.
- b) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
 - gemäß Absatz 8.3 b) gehaltenen flüssige Mittel;
 - derivative Finanzinstrumente gemäß Absatz 8.2 g) und Artikel 42 Absätze (2) und (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen;
- c) Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren und nach Ziffer 8.7 b) bestimmten Risikos mit:
 - dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
 - dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß dem Verwaltungsreglement oder der Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- d) Ein Master-OGAW ist ein OGAW, der
 - mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilshabern hat,
 - nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und
 - keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.
- e) Hat ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilshaber, gelten Artikel 2 Absatz (2) erster Spiegelstrich und Artikel 3 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht.

9. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, welches ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Fonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Dieses Verfahren erlaubt, soweit anwendbar, eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Die Verwaltungsgesellschaft muss regelmäßig der CSSF entsprechend dieses Risiko-Verfahrens für die Arten der Derivate im Portfolio des Fonds, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivat-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Für die Berechnung des Gesamtrisikos verfolgt die Verwaltungsgesellschaft den „Commitment“-Ansatz.

10. Risikohinweise

Eine Anlage in Anteile des Fonds ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein.

Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risikofaktoren wird nachstehend kurz eingegangen.

Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen in dem Fonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile des Fonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

10.1 Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursent-

wicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

10.2 Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

10.3 Risiken im Hinblick auf Emerging Markets

Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Nachfolgend ein Überblick der allgemeinen Risiken von Emerging Markets:

10.3.1 Gefälschte Wertpapiere

Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche von dem Fonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.

10.3.2 Liquiditätsempässe

Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in entwickelten Märkten der Fall ist. Liquiditätsempässe können außerdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Emerging Markets sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.

10.3.3 Währungsschwankungen

Die Währungen der Länder, in welche der Fonds investieren kann, können verglichen mit der Fondswährung, beträchtliche Schwankungen erfahren, nachdem der Fonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Fonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Emerging Markets möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.

10.3.4 Währungsausfuhrbeschränkungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emerging Markets die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es den Fonds nicht möglich, etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen.

10.3.5 Settlement- und Depotsrisiken

Die Settlement- und Depotsysteme in Emerging Markets sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquiditäten und die Wertpapiere hat.

10.3.6 Kauf- und Verkaufsbeschränkungen

In einigen Fällen können Emerging Markets den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Wertpapiere dem Fonds nicht zugänglich weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen In-

vestoren gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus können Investitionen durch ausländische Investoren weiteren Beschränkungen oder staatlichen Genehmigungen unterworfen sein. Emerging Markets können außerdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte dem Fonds aufgrund einer solchen Einschränkung untersagt sein, seine Wertpapiere in einem Emerging Market zu veräußern, so wird er versuchen, eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder die negativen Auswirkungen dieser Beschränkung durch die Anlagen in andere Märkte wett zu machen. Der Fonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.

10.3.7 Buchhaltung

Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Emerging Markets verlangt werden, unterscheiden sich von denjenigen in entwickelten Märkten, in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen der Informationen an die Investoren. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

10.4 Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

10.5 Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

10.6 Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Fondsvermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkungen der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

10.7 Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fondsvermögens.

10.8 Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

10.9 Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

10.10 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

10.11 Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

10.12 Änderung des Verwaltungsreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Das Verwaltungsreglement kann durch die Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements möglich, den Fonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen Fonds oder einer Investmentgesellschaft zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

10.13 Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

10.14 Schlüsselpersonenrisiko

Das Anlageergebnis des Fonds, welches in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfallen kann, ist auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

10.15 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinslichen Wertpapieren ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je

nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Bei der Anlage in Wertpapieren eines Ausstellers von über 35 Prozent des Wertes des Fondsvermögens besteht ein damit verbundenes erhöhtes Adressenausfall- und Konzentrationsrisiko. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken.

10.16 Risiken bei Strukturierten Produkten

Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und / oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatil sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlustes des investierten Kapitals als Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

10.17 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Treten die bei der Verwendung von Derivaten erwarteten Marktentwicklungen nicht ein, kann dies einen Verlust zur Folge haben. Dieser Verlust kann bei ungünstigen Entwicklungen den in das Derivat investierten Betrag übersteigen.

Insbesondere der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Fondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

11. Anteile, Anteilklassen

Die Anteile können sowohl auf den Inhaber als auch auf den Namen lauten und können bis auf drei Dezimalstellen ausgestellt werden.

Anteile, die auf den Inhaber lauten, werden durch eine Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Übertragung von Inhaberanteilen erfolgt durch Übertragung in ein vom Anleger anzugebendes Depot. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen durch Veröffentlichung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und des Verwaltungsreglements.

Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Person, die von der Verwaltungsgesellschaft hierzu bevollmächtigt wurde, in das Anteilregister eingetragen. Das Anteilregister wird von der Zentralverwaltungsstelle geführt. Das Eigentumsrecht an Namensanteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anlegers in das Anteilregister bewirkt. Besitzer von Namensanteilen erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung der von ihnen gehaltenen Anteile. Das Anteilregister enthält den Namen jedes Besitzers von Namensanteilen, seinen Wohn- bzw. Gesellschaftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile. Jede Übertragung und Rückgabe von Namensanteilen muss in das Anteilregister eingetragen werden. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung in das Anteilregister.

Jeder Besitzer von Namensanteilen muss der Verwaltungsgesellschaft eine Anschrift mitteilen. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen an den Besitzer von Namensanteilen können an die Anschrift gesandt werden, die in das Anteilregister eingetragen wurde. Im Falle von Miteigentümern an Anteilen wird lediglich die Anschrift des Erstzeichners im Anteilregister eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Anteile auszugeben, ohne den bestehenden Anlegern ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Anteile einzuräumen. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Dritte zu ermächtigen, die Zeichnung von Anteilen anzunehmen, den Preis für diese Anteile entgegenzunehmen und neue Anteile auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds gemeinsam angelegt werden. Die Anteilklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Währung der Anteilklasse oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilklasse einzeln berechnet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts werden Anteile in zwei Anteilklassen, der Klasse A und der Klasse I, ausgegeben.

12. Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den Fonds bzw. für die jeweilige(n) ausschüttende(n) Anteilklasse(n), zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden.

Es werden folgende Anteilklassen ausgegeben:

Anteilklasse A: ausschüttend;

Anteilklasse I: ausschüttend.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und / oder Termingeschäften und / oder anderen erlaubten Anlagen und Geschäften abzüglich Kosten (ordentliche Nettoerträge) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts 1.250.000,- Euro beträgt, sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die 5 Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von 5 Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.

13. Anteilwertberechnung

Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“). Der Anteilwert lautet auf die Referenzwährung oder gegebenenfalls auf die entsprechende Währung der Anteilklasse.

Der Anteilwert des Fonds / der Anteilklasse wird in der Referenzwährung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 des Verwaltungsreglements berechnet. Der Anteilwert wird durch die Zentralverwaltungsstelle unter Aufsicht der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwerts an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und / oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwerts verlangen.

Dabei ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Anteilwertberechnung zeitweilig einzustellen. Eine ausführliche Darstellung der Umstände, in denen es zu einer zeitweiligen Einstellung kommen kann, finden sich in Kapitel 21 dieses Verkaufsprospektes.

14. Ermittlung des Nettoinventarwertes

Zur Berechnung des Anteilwerts wird der Wert der zum Fonds / zur Anteilklasse gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds / der Anteilklasse an jedem Bewertungstag ermittelt (das „Netto-Fondsvermögen“) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds / der Anteilklasse geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet (der „Nettoinventarwert“).

14.1

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Zahlungsaufforderungen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktivischen Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinserträgen, die beschlossen oder wie vorgenannt aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, außer es ist jeweils unwahrscheinlich, dass diese Beträge gezahlt werden oder eingehen, in welchem Falle ihr Wert mit einem jeweils für angemessen gehaltenen Abschlag festgelegt wird, um ihren tatsächlichen Wert wiederzugeben;
- b) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder an einem sonstigen organisierten Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und dem Publikum offen ist, werden zu ihren letzten verfügbaren amtlichen Schlusskursen oder, falls es mehrere solche Märkte gibt, anhand ihrer letzten verfügbaren Schlusskurse auf dem wichtigsten Markt für das betreffende Wertpapier bewertet. Falls der letzte verfügbare Kurs den marktgerechten Wert der betreffenden Wertpapiere nicht angemessen wiedergibt, wird der Wert dieser Wertpapiere vom Verwaltungsrat in angemessener Weise (nach sorgfältigen Erwägungen und nach Treu und Glauben) auf den vorhersehbaren Verkaufspreis festgelegt;
- c) Wertpapiere, die nicht an einer anerkannten Börse notiert oder zum Handel zugelassen sind und nicht an einem sonstigen organisierten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres vermutlichen Verkaufspreises bewertet, der vom Verwaltungsrat nach vernünftigen Erwägungen und nach Treu und Glauben ermittelt wird;
- d) unter dem Liquidationswert von Futures, Termingeschäften oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder sonstigen organisierten Märkten gehandelt werden, ist der Nettoliquidationswert zu verstehen, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätzen auf einer für jede der verschiedenen Arten von Kontrakten einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Liquidationswert von Futures, Termingeschäften oder Optionskontrakten, die an Börsen oder sonstigen organisierten Märkten gehandelt werden, richtet sich nach den letzten verfügbaren Abrechnungspreisen. Wenn jedoch einer dieser Futures, Optionskontrakte oder eines dieser Termingeschäfte nicht an dem Tag liquidiert werden kann, zu dem das Netto-Fondsvermögen ermittelt wird, muss als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts eines betreffenden Kontrakts ein Wert festgelegt werden, der vom Verwaltungsrat für angemessen und vernünftig erachtet wird;
- e) Zins-Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die jeweils geltenden Zinskurven festgelegt wird. Swaps, die sich auf Indizes und Finanztitel beziehen, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder Finanztitel festgelegt wird. Die Bewertung der auf einen Index oder Finanztitel bezogenen Swap-Verein-

barung richtet sich nach dem Marktwert dieses Swap-Geschäfts, der nach Treu und Glauben entsprechend dem vom Verwaltungsrat bestimmten Verfahren ermittelt wird;

- f) alle sonstigen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte werden zu ihrem marktgerechten Wert bewertet, der nach Treu und Glauben entsprechend den vom Verwaltungsrat bestimmten Verfahren ermittelt wird.

Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die Referenzwährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das Netto-Fondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des Fonds gezahlt werden.

Werden Anteilklassen gebildet, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Fonds.

14.2

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden wie folgt zugeteilt:

- a) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse wird der betreffenden Anteilklasse zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Netto-Fondsvermögen entsprechend erhöhen. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden der jeweiligen Anteilklasse nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugeschrieben. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte oder Aufwendungen nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Fondsvermögen;
- b) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern des Fonds derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- c) sofern eine Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts einer bestimmten Anteilklasse steht, so wird diese Verbindlichkeit der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Anteilklassen im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilklasse oder in einer anderen Weise, wie sie die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt;
- e) im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Wert der Anteile in der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Fondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Fondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führt die Reduktion des Netto-Fondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Fondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Wert

der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

15. Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen am Fonds befugt.

Der Erstausgabebetrag und gegebenenfalls die Erstemissionsphase für den Fonds bzw. eventuell neu errichtete Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft wie folgt festgelegt:

Anteilklasse A: 31. Januar 2008

Anteilklasse I: 15. April 2008

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot des Fonds zurückzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen. In diesem Fall werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge bis zur Rücküberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse mehr ausgegeben werden.

Die Erstzeichnung von Anteilen des Fonds oder einer neuen Anteilklasse erfolgt zum Erstausgabepreis, zuzüglich des gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags von bis zu 6 Prozent zugunsten des Vertriebs.

Rechenbeispiel:

Anteilwert	100,00 €
Ausgabeaufschlag (6 %)	6,00 €
Ausgabepreis	106,00 €

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie in Kapitel 13 beschrieben. Folgezeichnungen werden zu einem Preis ausgegeben, welcher auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert und zu jedem festgelegten Bewertungstag bestimmt wird. Der Zeichnungspreis kann sich durch einen gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlag von bis zu 6 Prozent erhöhen. Die Angabe des aktuellen Satzes findet gegebenenfalls im Anhang zum Verkaufsprospekt „Der Fonds im Überblick“ Erwähnung.

Der Ausgabeaufschlag wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die gegebenenfalls in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen je Anteilklasse sind wie folgt:

Anteilklasse I: 1.000.000,- Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften

in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von 3 Bankarbeitstagen, nachdem der Zeichnungsantrag eingegangen ist, an die Depotbank in der Referenzwährung des Fonds oder der Währung der entsprechenden Anteilklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft zugeteilt und dem Anleger in entsprechender Höhe übertragen.

Zeichnungsanträge sind gemäß den in Kapitel 20 aufgeführten Bestimmungen zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrer eigenen Verantwortung und in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen („Sacheinlage“), soweit sie davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anleger ist. Die Wertpapiere, welche für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, müssen jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, durch den Wirtschaftsprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethode für diese Wertpapiere hervorgehen. Die für eine Zeichnung in Zahlung genommenen Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum letzten Börsenkurs an dem Bewertungstag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert der auszugebenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen, etc.) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last.

Die Ausgabe der Anteile kann aus den Gründen und unter den Voraussetzungen beschränkt, ausgesetzt, zeitweilig oder endgültig eingestellt werden, die sich aus dem Kapitel 21 und Artikel 17 des Verwaltungsreglements ergeben. Ein Zeichnungsantrag kann unter den Voraussetzungen, die sich aus Artikel 10 und 11 des Verwaltungsreglements ergeben, zurückgewiesen werden.

Ferner behalten sich die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank bzw. Zentralverwaltungsstelle vor, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bekämpfung von Geldwäsche Informationen über die und Nachweise der Identität der Anleger zu verlangen. Sollten die Anleger diesem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Zeichnungsantrag abgelehnt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit im eigenen Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anleger erforderlich erscheint.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

16. Verhinderung von Geldwäsche

Die Zentralverwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle des Fonds sind verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der CSSF zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z. B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jede andere dazu berechnete Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre bzw. Anleger mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potenziellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behält diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der *Financial Action Task Force* („FATF“) vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der Staaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle oder im Internet unter „<http://www1.oecd.org/fatf>“ erhältlich.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche.

17. Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine Market-Timing-Praktiken für den Fonds. Unter Market Timing versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Anteile des Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, indem er die Zeitverschiebungen und / oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds ausnutzt. Dies kann die Interessen der anderen Anleger

schädigen. Bei Verdacht auf Market-Timing-Praktiken wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Fonds zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf Market-Timing-Praktiken besteht.

Eingehende Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank unverzinst zurückgezahlt.

18. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können jederzeit die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile an den in Kapitel 13 festgelegten Bewertungstagen verlangen. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von der Verwaltungsgesellschaft betrauten Stelle oder der Register- und Transferstelle die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Die Rücknahmeanträge gelten aus Sicht des Anlegers ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie gegebenenfalls ausgegebene Anteilscheine beizufügen. Ein Widerruf ist nur dann zulässig, wenn die Anteilwertberechnung, die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme der Anteile eingestellt sind.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile des Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse. Der Rücknahmepreis kann sich um einen Rücknahmeabschlag von bis zu 2 Prozent zugunsten des Vertriebs verringern. Die Angabe des aktuellen Satzes findet gegebenenfalls im Anhang zum Verkaufsprospekt „Der Fonds im Überblick“ Erwähnung.

Rechenbeispiel:

Anteilwert	100,00 €
Rücknahmeabschlag (2 %)	2,00 €
Rücknahmepreis	98,00 €

Insofern für einzelne Anteilklassen ein Mindestanlagevolumen vorgesehen ist, und dieses aufgrund von Rücknahmeanträgen unterschritten wird, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, diese als Rücknahmeanträge für die Gesamtheit der durch den jeweiligen Anleger gehaltenen Anteile zu erachten und somit die Rücknahme aller seiner Anteile zum einschlägigen Rücknahmepreis zu veranlassen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisa-rechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des Fonds gezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen die sich aus den Bestimmungen von Artikel 11 des Verwaltungsreglements ergeben, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Gehen jedoch Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 Prozent des Netto-Fondsvermögens übersteigt („erhebliche Rücknahme“), so ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, die Rücknahme zeitweilig einzustellen, d. h. die erhebliche Rücknahme erst dann zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauf folgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

Die Rücknahme von Anteilen kann aus den Gründen zeitweilig eingestellt werden, die sich aus dem Kapitel 21 ergeben.

Während der zeitweiligen Einstellung der Rücknahme von Anteilen findet keine Ausgabe von Anteilen statt. Eine Ausgabe von Anteilen beginnt erst dann wieder, wenn alle offenen Rücknahmeanträge ausgeführt sind.

19. Umtausch von Anteilen

Der Anleger kann vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien seine Anteile am Fonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei jedoch eine Umtauschprovision erhoben werden.

Der Umtausch von Anteilen kann aus den Gründen zeitweilig eingestellt werden, die sich aus dem Kapitel 21 ergeben.

20. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltungsstelle als auch von der Depotbank, den Vertriebsstellen und Zahlstellen entgegengenommen.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des in Kapitel 13 festgelegten nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, welche nach 17 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Zentralverwaltung eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten

Bewertungstages abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge über die Depotbank, Vertriebsstelle oder Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die vorgenannten Fristen bei der Zentralverwaltungsstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstellen erhältlich.

Es ist sichergestellt, dass Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert aufgegeben werden können.

21. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen. Dies ist insbesondere der Fall:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Anleger gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer außerordentlichen Generalversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung des Fonds oder eine Benachrichtigung der Anleger über einen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verschmelzung des Fonds veröffentlicht wurde; oder
- während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an / auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist / gehandelt wird, unterbrochen sind.

Darüber hinaus ist ein Feeder-OGAW dazu berechtigt, die Rücknahme, Auszahlung, Zeichnung oder Konversion seiner Anteile ungeachtet der vorstehenden Bedingungen während des gleichen Zeitraums wie sein Master-OGAW auszusetzen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Nettoinventarwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

22. Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile, das Verwaltungsreglement, der Verkaufsprospekt sowie die KII sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zahlstelle und den Vertriebsstellen kostenlos verfügbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft über das Netto-Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate gibt. Der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 30. September 2008 erstellt.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft über das Netto-Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 31. März 2008 erstellt.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Vertriebsstellen und der Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- a) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- b) der Fondsmanagementvertrag;
- c) der Dienstleistungsvertrag bezüglich der Bestellung der Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle; und
- d) der Depotbank- und Zahlstellenvertrag.

23. Steuern des Fonds

Gemäß Art. 174 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („*Taxe d'Abonnement*“) von 0,05 Prozent p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. In Bezug auf Fonds bzw. Anteilklassen, die institutionellen Investoren vorbehalten sind, beträgt die *Taxe d'Abonnement* 0,01 Prozent p. a. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Aktien oder Anteile von Luxemburger Investmentfonds angelegt wird, die bereits der *Taxe d'Abonnement* nach den einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts unterworfen sind.

Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 1. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) in Kraft getreten. Ziel der EU-Zinsrichtlinie ist es, die effektive Besteuerung

grenzüberschreitender Zinserträge an natürliche Personen im Gebiet der EU sicherzustellen. Mittel dazu ist die Einführung eines automatischen Informationsaustausches zwischen den EU-Mitgliedstaaten über grenzüberschreitende Zinszahlungen. Einigen EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien und Luxemburg) ist es für eine Übergangszeit gestattet, statt des Informationsaustausches einen Quellensteuerabzug vorzunehmen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Wenn eine natürliche Person, welche in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist, Fondsanteile über eine Zahlstelle in Luxemburg hält, ist diese Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, eine Quellensteuer von 35 Prozent seit dem 1. Juli 2011 auf bestimmte Zinszahlungen, im Sinne der EU-Zinsrichtlinie, einzubehalten. Alternativ hat der Anleger die Möglichkeit, vom Quellensteuerabzug zum Informationsaustausch überzugehen.

Entsprechendes gilt, wenn die Anteile über eine Zahlstelle in Belgien oder Österreich (oder bestimmte Drittstaaten wie z. B. die Schweiz) gehalten werden und der Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist. Werden die Anteile durch natürliche Personen über eine Zahlstelle in anderen EU-Staaten (oder bestimmten Drittstaaten) gehalten (in welchen sie nicht steuerlich ansässig sind), meldet diese ausländische Zahlstelle bestimmte Zinszahlungen der dortigen Finanzverwaltung, die ihrerseits die Informationen an die Finanzverwaltung des Wohnsitzstaates des Anlegers weiterleiten.

Der Begriff „Zinsen“ im Sinne der EU-Zinsrichtlinie hat eine breit gefächerte Bedeutung und beinhaltet, unter bestimmten Bedingungen, Ausschüttungen sowie Erträge aus Rückkäufen aus Fonds.

Durch den Fonds getätigte Ausschüttungen fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie, wenn der Fonds nicht mehr als 15 Prozent seines Vermögens direkt oder indirekt in Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anlegt.

Erträge bei Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen des Fonds befinden sich jedoch außerhalb des Anwendungsbereiches der EU-Zinsrichtlinie, wenn der Fonds nicht mehr als 40 Prozent seines Vermögens direkt oder indirekt in Forderungen (z. B. Anleihen) im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anlegt.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

24. Vergütungen und Kosten des Fonds

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft pro Anteilklasse ein Entgelt in Höhe von bis zu 2,00 Prozent p. a. des anteiligen Netto-Fondsvermögens, welches täglich berechnet

und quartalsweise rückwirkend ausbezahlt wird. Aus diesem Entgelt werden auch die Kosten und Gebühren des Fondsmanagers bzw. des Anlageberaters sowie der jeweiligen Vertriebsstelle gezahlt.

Die Vergütungen der Depotbank, Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle (die „Dienstleistungsgebühr“) betragen bis zu 1,00 Prozent p. a. des (anteiligen) Netto-Fondsvermögens.

Außerdem können dem Fonds entstandene Auslagen und Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds folgende Kosten belasten:

- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung sowie die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland; in diesem Zusammenhang wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager insbesondere Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Dabei wird die Auswahl der Handelsparteien zu marktgerechten Bedingungen nach eigenem Ermessen im besten Interesse des Fonds und der Anleger getroffen. Bei der Auswahl werden jedoch nicht nur die angebotenen Effektpreise, Kommissionsforderungen und andere Gebühren berücksichtigt, sondern auch relevante Faktoren, die den Transaktionspreis berühren wie z. B. Ausführungsmöglichkeiten, Analyseservice, Statistikleistungen und andere Dienstleistungen der Broker und Händler. Der Analyseservice kann zudem die Analyse von Gesellschaften, technische Analyse, Gesellschaftsinformationen, Marktnachrichten sowie Wirtschafts- und Marktforschung beinhalten. Alle diese erbrachten Leistungen werden regelmäßig überprüft. Sie kommen der Verwaltungsgesellschaft als zweckdienliche Unterstützung des Fondsmanagements zugute.
- alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren (insbesondere Depotgebühren), die von anderen Korrespondenzbanken und / oder Clearingstellen (z. B. Clearstream Banking S. A.) für die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;
- alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Fonds erhoben werden;
- die der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Fonds sowie mit Währungs- und Wertpapierversicherungsgeschäften anfallen;
- die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- die Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handeln;
- die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber

oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;

- sämtliche Druckkosten für eventuelle Anteilscheine (Mäntel und Bögen);
- die Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungs- und Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- Versicherungskosten;
- die Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
- einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen sowie Vertriebsstellenvergütungen;
- Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstelle, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gegebenenfalls im Rahmen der Anlagepolitik und -beschränkungen aufgenommen werden können;
- Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen. Diese Kosten können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet. Insbesondere gehören hierzu eventuelle Währungskurssicherungsgeschäfte, die ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse abgeschlossen werden.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilklasse innerhalb des Fonds zuzuordnen sind, werden den Anteilklassen innerhalb des Fonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilklassen belastet.

25. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Oktober und endet jeweils zum 30. September.

26. Laufzeit des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

27. Auflösung und Verschmelzung des Fonds

27.1 Auflösung des Fonds

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und / oder Teilung des Fonds beantragen.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und mindestens zwei Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet wird.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

27.2 Bestimmungen über Master-OGAW und Feeder-OGAW

Wird ein Master-OGAW liquidiert, in zwei oder mehr OGAW gespalten oder mit einem anderen OGAW verschmolzen, so wird auch der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn die CSSF genehmigt:

- a) die Anlage von mindestens 85% des Vermögens des Feeder-OGAW in Anteile eines anderen Master-OGAW; oder
- b) die Änderung des Verwaltungsreglement, um den Feeder-OGAW in einen OGAW umzuwandeln, der kein Feeder-OGAW ist.

Unbeschadet spezifischer nationaler Bestimmungen bezüglich Zwangsliquidationen erfolgt die Liquidation eines Master-OGAW frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Master-OGAW all seine Anteilhaber oder Aktionäre und die CSSF über die verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert hat.

27.3 Verschmelzung des Fonds

„Verschmelzungen“ sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung, ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen und seinen Anteilhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen und ihren Anteilhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die „übertragenden OGAW“, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen.

Solche Verschmelzungen können in den vom Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Formen und unter Beachtung der darin vorgesehenen Modalitäten sowie Informationspflichten durchgeführt werden; die rechtlichen Auswirkungen einer Verschmelzung sind durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 geregelt.

Besteht der Fonds als Master-OGAW, kann eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Fonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Falle gewährt der betreffende Fonds den Feeder-OGAW desweiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung bzw. der Spaltung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigen die Anlage in Anteile des aus der Spaltung respektive Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Fonds oder dessen Teilfonds, welcher von der gleichen oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder in eine Investmentgesellschaft einzubringen bzw. zu verschmelzen. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Mindestbetrag fällt, der im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft keine wirtschaftliche Verwaltung des Fonds mehr zulässt; oder
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den Fonds weiter zu verwalten.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds oder wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Eine Verschmel-

zung, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Die Anleger des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilsinhaber des übertragenden OGAW und die Anteilsinhaber des übernehmenden OGAW über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft die zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen des Fonds beschließen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und ihr vorzuschlagen, den Fonds in einen ausländischen Fonds einzubringen bzw. einen ausländischen Fonds mit dem Fonds zu verschmelzen.

Der Beschluss, den Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt den Anlegern. Die Einladung zu der Versammlung der Anleger wird von der Verwaltungsgesellschaft wenigstens 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50 Prozent der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anleger an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anlegern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anlegern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

27.4 Umwandlung bestehender Fonds in Feeder OGAW und Änderung von als Master-OGAW bestehenden Fonds

Bei Umwandlung bestehender Fonds in Feeder OGAW und Änderung von als Master-OGAW bestehenden Fonds müssen den Anteilsinhabern die gesetzlich vorgesehenen Informationen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bereitgestellt werden. Die Anleger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen danach die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen, abgesehen von den Kosten zur Abdeckung der Veräußerungen.

28. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungsreglements

Das Verwaltungsreglement des Fonds, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entspricht, trat am 30. November 2007 in Kraft und ein Hinweis auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 15. Januar 2008 im *Mémorial* veröffentlicht.

Zuletzt wurde das Verwaltungsreglement am 22. November 2011 mit Wirkung zum 15. Dezember 2011 geändert und beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird am 15. Dezember 2011 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement des Fonds jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im *Mémorial* veröffentlicht.

29. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Allein die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Anteilklassen	A	I
Wertpapierkennnummer	WKN A0M89H ISIN LU0334944674	WKN A0M89J ISIN LU0334945135
Auflegungsdatum	November 2007	November 2007
Referenzwährung	Euro	Euro
Erstausgabetag	31. Januar 2008	15. April 2008
Erstemissionspreis	50,- €	50,- €
Mindestanlagebeträge ¹	Kein Mindestanlagebetrag	1.000.000,- €
Ausgabeaufschlag	Bis zu 6 %, zurzeit jedoch 5,0 %	Bis zu 6 %, zurzeit jedoch 0 %
Rücknahmeabschlag	Bis zu 2 %, zurzeit jedoch 0 %	Bis zu 2 %, zurzeit jedoch 0 %
Ausschüttungspolitik	ausschüttend	ausschüttend
Bewertungstag	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Orderannahmefrist	Kauf- und Verkauforder für Anteile des Fonds, die bis 17.00 Uhr MEZ eines Bewertungstages eingegangen sind, an dem die Verwaltungsgesellschaft den Auftrag entgegengenommen hat, werden zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkauforder, die nach 17.00 Uhr MEZ eingehen, werden zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.	
Verwaltungsvergütung ²	bis zu 2,00 % p. a. des (anteiligen) Netto-Fondsvermögens, zurzeit jedoch 1,50 % p. a.	bis zu 2,00 % p. a. des (anteiligen) Netto-Fondsvermögens, zurzeit jedoch 0,40 % p. a.
Vergütung ³	bis zu 1,00 % p. a. des (anteiligen) Netto-Fondsvermögens	

¹ bei Erst- und Folgezeichnungen

² einschl. Vergütung des Fondsmanagers, eventueller Anlageberater und des Vertriebs

³ Vergütung der Depotbank, für die Zentralverwaltung sowie die Register- und Transferstelle



Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH

Lilienthalallee 34-36

D-80939 München

hat die Funktion der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die „Zahlstelle“) übernommen.

Anträge auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zahlstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Anleger können ebenfalls über die Zahlstelle geleitet werden.

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH

Oskar-von-Miller-Ring 18

D-80333 München

hat die Funktion der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die „Informationsstelle“) übernommen.

Das Verwaltungsreglement des Fonds, der Verkaufsprospekt, die KII sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind bei der Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich. Auch die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise können bei der Informationsstelle kostenlos erfragt werden. Darüber hinaus können die im Verkaufsprospekt in Kapitel 22 „Veröffentlichungen“ genannten Verträge bei der Informationsstelle kostenlos eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.meag.com veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht.

Der Fonds führt ein Ertragsausgleichsverfahren für steuerliche Zwecke durch.

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement legt die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für den **MEAG KlimaStrategie** (der „Fonds“) fest, ein Sondervermögen (*fonds commun de placement*) welches Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, wie abgeändert („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) untersteht und durch die MEAG Luxembourg S.à r.l., einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nach Luxemburger Recht, (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet wird.

Artikel 1 – Der Fonds

Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger die Vertragsbedingungen des Fonds an, welche in diesem Verwaltungsreglement und auch im Verkaufsprospekt enthalten sind.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der MEAG Luxembourg S.à r.l., einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung nach Luxemburger Recht, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 30. April 2007 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist eingetragen mit Sitz in 15, Rue Notre Dame, L-2240 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist eine Tochtergesellschaft der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde gemäß Kapitel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) gegründet, unterlag jedoch seit Satzungsänderung vom 9. November 2007 Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und untersteht nun Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am 29. Mai 2007 im Mémorial veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Die Satzung wurde am 9. November 2007 durch Beschluss des alleinigen Gesellschafters geändert. Diese Satzungsänderung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, die diesbezügliche Veröffentlichung im Mémorial erfolgte am 17. Januar 2008.

Darüber hinaus wurde die Satzung am 27. Februar 2009 durch Beschluss des alleinigen Gesellschafters geändert. Diese Satzungsänderung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg am 27. April 2009 hinterlegt, die diesbezügliche Veröffentlichung im Mémorial erfolgte am 5. Mai 2009.

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung der Verwaltungsgesellschaft und endet am 31. Dezember 2007.

Der Fonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Der Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unabhängig von der Depotbank. Sie ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und / oder sonstige Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zudem berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden und unter eigener Verantwortung und Kontrolle, für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Fondsmanager mit der Verwaltung des Fondsvermögens oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung für den Fonds betrauen.

Artikel 3 – Die Depotbank und Zahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Dexia Investor Services Bank S. A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht, mit eingetragenem Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Depotbank (die

„Depotbank“) bestellt. Die Depotbank hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 wird die Depotbank dafür sorgen, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen durch oder im Auftrag des Fonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und diesem Verwaltungsreglement erfolgt;
- b) die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
- c) sie den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leistet, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder dieses Verwaltungsreglement verstoßen;
- d) ihr bei Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb handelsüblicher Fristen übertragen wird;
- e) die Erträge des Fondsvermögens gemäß diesem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Vermögenswerte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Vermögenswerten des Fondsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die Depotbank des Fonds zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Depotbank des Fonds vollumfänglich nachkommen.

Die Depotbank ist ferner zur Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstiger Zahlungen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

Artikel 4 – Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Zentralverwaltung und der Führung des Anteilsregisters unter ihrer Verantwortung und Kontrolle an die RBC Dexia Investor Services Bank S. A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht ausgelagert.

Die RBC Dexia Investor Services Bank S. A. wird in ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle sowie als Register- und Transferstelle des Fonds (gemeinschaftlich die „Zentralverwaltungsstelle“) insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

Die Zentralverwaltungsstelle kann sich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Aufgaben eines Dritten bedienen. Die Vergütung für Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben stehen, trägt ausschließlich die Zentralverwaltungsstelle.

Artikel 5 – Anlageziel, -politik, -grundsätze und -beschränkungen

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Anlageziel, die Anlagepolitik, sowie die Anlagegrundsätze und -beschränkungen des Fonds fest.

5.1 Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist, langfristig einen hohen Wertzuwachs durch die Anlage, nach dem Grundsatz der Risikostreuung sowie im Einklang mit den Anlagegrundsätzen und -beschränkungen, in Wertpapieren und / oder anderen liquiden Finanzanlagen zu erreichen.

5.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik wird durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und im Verkaufsprospekt erläutert.

5.3 Anlagegrundsätze und -beschränkungen

5.3.1

Es gelten folgende Definitionen:

„**Drittstaat**“: Als Drittstaat gilt jeder Staat der nicht Mitgliedstaat ist.

„**Geldmarktinstrumente**“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„**Geregelter Markt**“: ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.

„**Mitgliedstaat**“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen

Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.

„**OGA**“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„**OGAW**“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„**Richtlinie 2009/65/EG**“: die Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„**Wertpapiere**“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („**Aktien**“);
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („**Schuldtitel**“);
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Techniken und Instrumente.

5.3.2

Anlagen des Fonds dürfen ausschließlich aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates in Europa, Asien, Ozeanien (einschließlich Australien), den Amerikanischen Kontinenten und Afrika, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter den Buchstaben a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Unterpunkt der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Norwegen, Hongkong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, („**Derivaten**“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten, geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („**OTC-Derivaten**“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Buchstaben a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und sie
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Unterpunktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10.000.000,- Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die

Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.3.3

Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den unter Absatz 5.3.2 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 Prozent seines Nettovermögens flüssige Mittel halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes (d. h. einen Verkauf, der unmittelbar durch einen Einkauf abgedeckt wird), erwerben.

5.3.4

Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Er darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz 2 Buchstabe f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettovermögens des Fonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und / oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und / oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in Buchstabe 5.3.4 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
 - d) Die in Buchstabe 5.3.4 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschrei-

bungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in den Buchstaben 5.3.4 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in den Buchstaben 5.3.4 a) bis d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Buchstaben 5.3.4 a), b), c) und bis d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in den Buchstaben a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgenden Buchstaben 5.3.4 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in den Buchstaben 5.3.4 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und / oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Buchstabe 5.3.4 f) festgelegte Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.

Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß den Buchstaben 5.3.4 a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass:

- 1) die Anteilinhaber des Fonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilinhaber von OGAW, welche die Anlagegrenzen gemäß den Buchstabe a) bis g) einhalten,
- 2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, und

- 3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.
- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und / oder anderer OGA im Sinne von Absatz 5.3.2 Buchstabe e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 Prozent seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen. Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und / oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in den Buchstaben 5.3.4 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und / oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf diese Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und / oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
- k) Der Fonds darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und / oder anderen OGA;
 - 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Unterpunkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß den Buchstaben 5.3.4 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß den vorstehenden Buchstaben 5.3.4 a) bis e) und i) bis l) beachtet.

- n) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate auf Edelmetalle erwerben.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Fonds dürfen weder Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Absatz 5.3.2 Buchstabe e), g) und h) anzulegen.
- q) Es dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 5.3.2 Buchstabe e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten getätigt werden.

5.3.5

Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds die in vorstehend unter den Absätzen 5.3.3 bis 5.3.4 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraumes von 6 Monaten nach seiner Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend Absatz 5.3.4 Buchstabe a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anleger zu bereinigen;
- d) und in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva des Fonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Absatz 5.3.4 Buchstabe a) bis g) sowie Absatz 5.3.4 Buchstabe i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.3.6 Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann die Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung des Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Absätze im Einklang stehen.

Des Weiteren sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

b) Wertpapierleihe

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- Der Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem Finanzinstitut erster Ordnung, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist, organisiert wird.
- Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrags wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Diese Garantie muss in Form von liquiden Vermögenswerten und / oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

- Über von dem Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- Die Wertpapierleihe darf, sofern der Fonds als Leihnehmer auftritt, 50 Prozent des Gesamtwertes des Wertpapierportefolles nicht überschreiten.
- Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Der Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten.

Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- Der Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein Finanzinstitut erster Ordnung ist, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist.
- Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.

Insofern der Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile ausgesetzt sehen kann, muss sichergestellt werden, dass die Positionen des Fonds im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäf-

ten den Fonds zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

5.3.7 Besondere Regelungen für als Master/Feeder Struktur aufgelegte OGAW

- a) Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW, der, abweichend von Artikel 2 Absatz (2) erster Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den Absätzen 5.3.2, 5.3.3, und 5.3.4, mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („**Master-OGAW**“) anlegt.
- b) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
 - gemäß Absatz 5.3.3 b) gehaltenen flüssige Mittel;
 - derivative Finanzinstrumente gemäß Absatz 5.3.2 g) und Artikel 42 Absätze (2) und (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen.
- c) Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren und nach Ziffer 5.3.7 b) bestimmten Risikos mit:
 - dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
 - dem potenziellen Gesamthöchststrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß dem Verwaltungsreglement oder der Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- d) Ein Master-OGAW ist ein OGAW, der
 - mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilinhabern hat,
 - nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und
 - keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.
- e) Hat ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilinhaber, gelten Artikel 2 Absatz (2) erster Spiegelstrich und Artikel 3 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht.

Artikel 6 – Anteile, Anteilklassen

Die Anteile können sowohl auf den Inhaber als auch auf den Namen lauten und können bis auf drei Dezimalstellen ausgestellt werden.

Anteile, die auf den Inhaber lauten, werden durch eine Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Übertragung von Inhaberanteilen erfolgt durch Übertragung in ein vom Anleger anzugebendes Depot. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen durch Veröffentlichung.

Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Person, die von der Verwaltungsgesellschaft hierzu bevollmächtigt wurde, in das Anteilregister eingetragen. Das Anteilregister wird von der Zentralverwaltungsstelle geführt. Das Eigentumsrecht an Namensanteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anlegers in das Anteilregister bewirkt. Besitzer von Namensanteilen erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung der von ihnen gehaltenen Anteile. Das Anteilregister enthält den Namen jedes Besitzers von Namensanteilen, seinen Wohn- bzw. Gesellschaftssitz oder gewöhnlichen

Aufenthalt und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile. Jede Übertragung und Rückgabe von Namensanteilen muss in das Anteilregister eingetragen werden. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung in das Anteilregister.

Jeder Besitzer von Namensanteilen muss der Verwaltungsgesellschaft eine Anschrift mitteilen. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen an den Besitzer von Namensanteilen können an die Anschrift gesandt werden, die in das Anteilregister eingetragen wurde. Im Falle von Miteigentümern an Anteilen wird lediglich die Anschrift des Erstzeichners im Anteilregister eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Anteile auszugeben, ohne den bestehenden Anlegern ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Anteile einzuräumen. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Dritte zu ermächtigen, die Zeichnung von Anteilen anzunehmen, den Preis für diese Anteile entgegenzunehmen und neue Anteile auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds gemeinsam angelegt werden. Die Anteilklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Währung der Anteilklasse oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilklasse einzeln berechnet.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös des Fonds oder der jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Artikel 7 – Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den Fonds bzw. die jeweilige Anteilklasse, ob aus dem Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und / oder Termingeschäften und / oder anderen erlaubten Anlagen und Geschäften abzüglich Kosten (ordentliche Nettoerträge) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von 1.250.000,- Euro sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die 5 Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von 5 Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 8 – Anteilwertberechnung

Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“). Der Anteilwert lautet auf die Referenzwährung oder gegebenenfalls auf die entsprechende Währung der Anteilklasse.

Der Anteilwert des Fonds / der Anteilklasse wird in der jeweiligen Referenzwährung bzw. Währung der jeweiligen Anteilklasse, insofern vorhanden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements berechnet. Der Anteilwert wird durch die Zentralverwaltungsstelle unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwerts an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und / oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwerts verlangen.

Dabei ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Anteilwertberechnung zeitweilig einzustellen. Eine ausführliche Darstellung der Umstände, in denen es zu einer zeitweiligen Einstellung kommen kann, finden sich in Kapitel 17 dieses Verwaltungsreglements.

Artikel 9 – Ermittlung des Nettoinventarwertes

Zur Berechnung des Anteilwerts wird der Wert der zum Fonds / zur Anteilklasse gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds / der Anteilklasse an jedem Bewertungstag ermittelt (das „Netto-Fondsvermögen“) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds / der Anteilklasse geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet (der „Nettoinventarwert“).

- 1) Als Vermögenswerte des Fonds gelten:
 - a) alle flüssigen Mittel (ob in Kasse gehalten, von Dritten zu erhalten oder bei Dritten hinterlegt), einschließlich der hierauf angefallenen Zinsen;
 - b) alle ausstehenden Forderungen einschließlich Zinsforderungen auf Konten und Depots sowie Erträge aus verkauften aber noch nicht gelieferten Wertpapieren;
 - c) alle Wertpapiere, Aktien, Renten, Wertrechte, Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Finanzinstrumente sowie sonstige Vermögenswerte, welche durch den Fonds gehalten werden oder zu seinen Gunsten erworben wurden;
 - d) alle angefallenen Zinsen aus verzinslichen Vermögenswerten, welche durch den Fonds gehalten werden, soweit diese nicht im Hauptbetrag des entsprechenden Vermögenswertes enthalten sind;
 - e) alle Dividenden und Dividendenansprüche, vorausgesetzt dass hierüber ausreichend fundierte Informationen erhalten werden können;
 - f) nicht abgeschriebene Gründungskosten des Fonds, mit inbegriffen die Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile;

- g) der Liquidationswert aller Termingeschäfte und aller Kauf- und Verkaufsoptionen bei denen der Fonds offene Positionen hält;
 - h) sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeder Art einschließlich im voraus bezahlter Ausgaben.
- 2) Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird unter anderem nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
- a) der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Zahlungsaufforderungen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktivischen Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinserträgen, die beschlossen oder wie vorgenannt aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, außer wenn es jeweils unwahrscheinlich ist, dass diese Beträge gezahlt werden oder eingehen, in welchem Falle ihr Wert mit einem jeweils für angemessen gehaltenen Abschlag festgelegt wird, um ihren tatsächlichen Wert wiederzugeben;
 - b) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder an einem sonstigen organisierten Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und dem Publikum offen ist, werden zu ihren letzten verfügbaren amtlichen Schlusskursen oder, falls es mehrere solche Märkte gibt, anhand ihrer letzten verfügbaren Schlusskurse auf dem wichtigsten Markt für das betreffende Wertpapier bewertet. Falls der letzte verfügbare Kurs den marktgerechten Wert der betreffenden Wertpapiere nicht angemessen wiedergibt, wird der Wert dieser Wertpapiere von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise (nach sorgfältigen Erwägungen und nach Treu und Glauben) auf den vorhersehbaren Verkaufspreis festgelegt;
 - c) Wertpapiere, die nicht an einer anerkannten Börse notiert oder zum Handel zugelassen sind und nicht an einem sonstigen organisierten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres vermutlichen Verkaufspreises bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach vernünftigen Erwägungen und nach Treu und Glauben ermittelt wird;
 - d) unter dem Liquidationswert von Futures, Termingeschäften oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder sonstigen organisierten Märkten gehandelt werden, ist der Nettoliquidationswert zu verstehen, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grundsätzen auf einer für jede der verschiedenen Arten von Kontrakten einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Liquidationswert von Futures, Termingeschäften oder Optionskontrakten, die an Börsen oder sonstigen organisierten Märkten gehandelt werden, richtet sich nach den letzten verfügbaren Abrechnungspreisen. Wenn jedoch einer dieser Futures, Optionskontrakte oder eines dieser Termingeschäfte nicht an dem Tag liquidiert werden kann, zu dem das Netto-Fondsvermögen ermittelt wird, muss als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswertes eines betreffenden Kontrakts ein Wert festgelegt werden, der von der Verwaltungsgesellschaft für angemessen und vernünftig erachtet wird;
 - e) Zins-Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die jeweils geltenden Zinskurven festgelegt wird. Swaps, die sich auf Indizes und Finanztitel beziehen, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder Finanztitel festgelegt wird. Die Bewertung der auf einen Index oder Finanztitel bezogenen Swap-Vereinbarung richtet sich nach dem Marktwert dieses Swap-Geschäfts, der nach Treu und Glauben entsprechend dem von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Verfahren ermittelt wird; und
 - f) alle sonstigen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte werden zu ihrem marktgerechten Wert bewertet, der nach

Treu und Glauben entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Verfahren ermittelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen erlauben, dass andere Bewertungsmethoden verwendet werden, falls dieser der Meinung ist, dass eine solche Bewertung den fairen Verkaufswert einer Anlage des Fonds besser widerspiegelt.

Im Falle von umfangreichen Rückkaufsanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft den Wert der Anteile auf der Basis der Preise, zu denen die nötigen Verkäufe von Guthaben des Fonds getätigt werden, bestimmen. In einem solchen Falle wird die gleiche Berechnungsgrundlage für alle gleichzeitig eingegangenen Zeichnungs- und Rückkaufsanträge angewendet.

Sämtliche Bewertungsregeln und -kriterien unterliegen den allgemein geltenden Bilanzierungsgrundsätzen und werden nach diesen Grundsätzen ausgelegt.

Ist seit Bestimmung des Nettoinventarwertes eine wesentliche Kursänderung auf den Märkten eingetreten, auf denen ein großer Teil der Anlagenwerte gehandelt oder notiert wird, kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber und des Fonds die erste Bewertung für ungültig erklären und eine zweite Bewertung durchführen lassen.

Liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz des Treu und Glauben, keine grobe Fahrlässigkeit oder kein offensichtlicher Fehler vor, ist jede durch die Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft für die Berechnung des Nettoinventarwertes ernannte Person getroffene Entscheidung bei der Berechnung des Nettoinventarwertes endgültig und bindet den Fonds sowie alle gegenwärtigen, ehemaligen und künftigen Anteilinhaber.

3) Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen:

- a) alle Anleihen, angefallene Wechsel und zu zahlende Abrechnungen;
- b) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf den durch den Fonds aufgenommenen Krediten (mit einbegriffen die aufgelaufenen Gebühren für die Kreditbereitstellung);
- c) sämtliche fällige und zahlbare Verwaltungskosten (mit einbegriffen, soweit anwendbar Vergütungen (einschließlich erfolgsbezogener Vergütungen), Gebühren, Entgelter, Kosten, und Auslagen für Verwaltung (hierin einbegriffen der Verwaltungsgesellschaft), Anlageberatung und Fondsmanagement, sowie Vergütungen, Gebühren, Entgelter, Kosten der Depotbank sowie deren Korrespondenten, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, Domizilstelle sowie anderer buchhalterischer und administrativer Dienstleister);
- d) alle bekannten, fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, darin einbegriffen sämtliche fälligen vertraglichen Verpflichtungen, welche eine Zahlung in bar vorsehen, mit einbegriffen alle durch den Fonds beschlossenen und noch nicht ausgezahlten Dividenden;
- e) angemessene von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Rückstellungen für zukünftig fällige Steuern, die auf das Vermögen und Einkommen bis zum Berechnungstag basieren, und andere durch die Verwaltungsgesellschaft genehmigte oder gebilligte Reserven, falls vorhanden, sowie ein Betrag (falls notwendig), den der Verwaltungsrat als eine angemessene Rücklage in Bezug auf eventuelle Verbindlichkeiten des Fonds ansieht;
- f) alle anderen Verpflichtungen des Fonds, welcher Natur und Art sie auch seien, wie sie in Einklang mit den allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien bestimmt werden. Um den Betrag dieser Verpflichtungen zu bestimmen, werden alle durch den Fonds zu tragenden Ausgaben berücksichtigt, darin einbegriffen Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen; Transaktionskosten; die Auflegungskos-

ten; die Steuern, Abgaben, staatliche und ähnliche Belastungen, die auf das Vermögen des Fonds, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung, dem Fondsmanager, der Depotbank, der Register- und Transferstelle entstehen oder einem von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds beauftragten Dritten, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln; Gebühren für Wirtschaftsprüfung; Kosten des Vertriebs, hierin inbegriffen eventuelle Vergütung der Vertriebsstellen; Kosten von Zahlstellen; Kosten für die Zulassung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in Luxemburg sowie im Ausland, inklusive der an die zuständigen Behörden zu zahlenden Gebühren; Kosten für die Börsenzulassung in Luxemburg sowie im Ausland; Kosten der Repräsentanten und steuerlicher Vertreter; Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen; Kosten und Gebühren der Interessenverbände; Kosten für die Anfertigung, die Übersetzung, den Druck, die Werbung und den Versand jeglicher Verkaufsunterlagen, Erklärungsmemoranda, periodischer Berichte oder Registrierungsberichte; Berichts- und Veröffentlichungskosten einschließlich der die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise; Zinsen; Bankgebühren; Brokergebühren; Kosten für Post, Telefon und Telefax; sowie sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens.

Für den Fonds können Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf der Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche oder andere Perioden im Voraus angesetzt werden.

- 4) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden wie folgt zugeteilt:
 - a) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse wird der betreffenden Anteilklasse zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Netto-Fondsvermögen entsprechend erhöhen. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen, die nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Fondsvermögen;
 - b) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern des Fonds derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung der entsprechenden Aktienklasse zugeordnet;
 - c) sofern der Fonds eine Verbindlichkeit einget, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts einer bestimmten Anteilklasse steht, so wird diese Verbindlichkeit der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
 - d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Anteilklassen im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilklasse oder in einer anderen Weise, wie sie die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt;
 - e) im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile in der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Fondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten

Anteilklassen am jeweiligen Netto-Fondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führt die Reduktion des Netto-Fondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Fondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

- 5) Für die Anwendung der Bestimmung dieses Artikels gilt:
 - a) Anteile, welche zurückgekauft werden sollen, gelten als im Umlauf befindlich und werden solchermaßen in den Büchern des Fonds geführt bis unmittelbar nach dem durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitpunkt zur entsprechenden Bewertungszeit, und von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung gilt der Rückkaufpreis als eine Verbindlichkeit des Fonds;
 - b) Anteile, die durch den Fonds ausgegeben werden sollen, gelten als ausgegeben unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Bewertung an nach dem durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitpunkt zu der entsprechenden Bewertungszeit; von diesem Zeitpunkt an bis zum Zahlungseingang gilt der Ausgabepreis als Forderung des Fonds;
 - c) Vermögensanlagen, Barmittel und sonstige Vermögenswerte, die in einer anderen Währung getätigt sind als derjenigen, in welcher der Nettoinventarwertwert des Fonds berechnet wird, werden auf der Grundlage des Devisenkurses, der an der Börse bzw. auf dem hauptsächlich geregelten Markt des betreffenden Vermögenswertes an dem der Bewertungszeit vorherrschend Handelstag vorherrscht, bewertet;
 - d) Soweit der Fonds zu einer Bewertungszeit:
 - Vermögenswerte erworben hat, wird der Kaufpreis für solche Vermögenswerte als Verbindlichkeit des Fonds ausgewiesen und die erworbenen Vermögenswerte in den Aktiva des Fonds ausgewiesen;
 - Vermögenswerte verkauft hat, wird der Verkaufspreis in den Aktiva des Fonds ausgewiesen und die verkauften Vermögenswerte werden aus den Aktiva herausgenommen.
 - Falls der genaue Wert der jeweiligen Preise oder Vermögenswerte zu der entsprechenden Bewertungszeit nicht berechnet werden kann, ist er durch die Verwaltungsgesellschaft zu schätzen.

Artikel 10 – Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen am Fonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und gegebenenfalls die Erstemissionsphase der Fondsanteile bzw. für eventuell neu errichtete Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben. Die von Zeit zu Zeit ausgegebenen Anteilklassen sowie deren Merkmale finden im Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot des Fonds zurückzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen. In diesem Fall werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeich-

nungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge bis zur Rücküberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse mehr ausgegeben werden.

Die Erstzeichnung von Anteilen des Fonds oder einer neuen Anteilklasse erfolgt zum Erstausgabepreis, zuzüglich des gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags von bis zu 6 Prozent zugunsten des Vertriebs.

Rechenbeispiel:

Anteilwert	100,00 €
Ausgabeaufschlag (6 %)	6,00 €
Ausgabepreis	106,00 €

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie in Artikel 8 beschrieben. Folgezeichnungen werden zu einem Preis ausgegeben, welcher auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert und zu jedem festgelegten Bewertungstag bestimmt wird. Der Zeichnungspreis kann sich durch einen gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlag von bis zu 6 Prozent, erhöhen. Die Angabe des genauen Satzes findet gegebenenfalls im Anhang zum Verkaufsprospekt „Der Fonds im Überblick“ Erwähnung.

Der Ausgabeaufschlag wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die gegebenenfalls in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Anteilklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von 3 Bankarbeitstagen, nachdem der Zeichnungsantrag eingegangen ist, an die Depotbank in der Referenzwährung des Fonds oder der Währung der entsprechenden Anteilklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft zugeteilt und dem Anleger in entsprechender Höhe übertragen.

Zeichnungsanträge sind gemäß den in Artikel 16 aufgeführten Bestimmungen zu entrichten.

Artikel 11 – Beschränkungen bei der Ausgabe von Anteilen

Das Angebot von Anteilen des Fonds im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs ist nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder),
- im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, oder
- ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegründet wurde.

Sofern die Ausgabe im Rahmen von Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Die Ausgabe der Anteile kann aus den Gründen und unter den Voraussetzungen beschränkt, ausgesetzt, zeitweilig oder endgültig eingestellt werden, die sich aus diesem Verwaltungsreglements ergeben. Ein Zeichnungsantrag kann unter den Voraussetzungen, die sich aus diesem Verwaltungsreglements ergeben, zurückgewiesen werden.

Ferner behalten sich die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank bzw. Zentralverwaltungsstelle vor, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bekämpfung von Geldwäsche Informationen über die und Nachweise der Identität der Anleger zu verlangen. Sollten die Anleger diesem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Zeichnungsantrag abgelehnt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit im eigenen Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Artikel 12 – Verhinderung von Geldwäsche

Die Zentralverwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle des Fonds sind verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und

der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die „CSSF“) zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z. B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jede andere dazu berechtigte Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potentiellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behält diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der *Financial Action Task Force* („FATF“) vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der Staaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle oder im Internet unter „<http://www1.oecd.org/fatf>“ erhältlich.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche.

Artikel 13 – Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine Market-Timing-Praktiken für den Fonds. Unter Market Timing versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Anteile des Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, indem er die Zeitverschiebungen und / oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds ausnutzt. Dies kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Bei Verdacht auf Market-Timing-Praktiken wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Fonds zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschan-

träge zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf Market-Timing-Praktiken besteht.

Eingehende Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank unverzinst zurückgezahlt.

Artikel 14 – Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können jederzeit die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile an den festgelegten Bewertungstagen verlangen. Die Rücknahmeanträge gelten aus Sicht des Anlegers ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie gegebenenfalls ausgegebene Anteilscheine beizufügen. Ein Widerruf ist nur dann zulässig, wenn die Anteilwertberechnung, die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme der Anteile eingestellt sind.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile des Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse. Der Rücknahmepreis kann sich um einen Rücknahmeabschlag von bis zu 2 Prozent zugunsten des Vertriebs verringern. Die Angabe des genauen Satzes findet gegebenenfalls im Anhang zum Verkaufsprospekt „Der Fonds im Überblick“ Erwähnung.

Rechenbeispiel:

Anteilwert	100,00 €
Rücknahmeabschlag (2 %)	2,00 €
Rücknahmepreis	98,00 €

Insofern für einzelne Anteilklassen ein Mindestvolumen vorgesehen ist, und dieses aufgrund von Rücknahmeanträgen unterschritten wird, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht diese als Rücknahmeanträge für die Gesamtheit der durch den jeweiligen Anleger gehaltenen Anteile zu erachten und somit die Rücknahme aller seiner Anteile zum einschlägigen Rücknahmepreis zu veranlassen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisarechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des Fonds ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Artikel 16 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Gehen jedoch Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 Prozent des Netto-Fondsvermögens übersteigt („erhebliche Rücknahme“), so

ist unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, die Rücknahme zeitweilig einzustellen, d. h. die erhebliche Rücknahme erst dann zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauf folgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

Die Rücknahme von Anteilen kann aus den Gründen zeitweilig eingestellt werden, die sich aus dem Artikel 17 ergeben.

Während der zeitweiligen Einstellung der Rücknahme von Anteilen findet keine Ausgabe von Anteilen statt. Eine Ausgabe von Anteilen beginnt erst dann wieder, wenn alle offenen Rücknahmeanträge ausgeführt sind.

Artikel 15 – Umtausch von Anteilen

Der Anleger kann vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien seine Anteile am Fonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft in Anteile einer anderen Anteilklasse (sofern vorhanden) umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei jedoch eine Umtauschprovision erhoben werden. Der Umtausch von Anteilen kann aus den Gründen zeitweilig eingestellt werden, die sich aus dem Artikel 17 ergeben.

Artikel 16 – Zeichnungs-, Umtausch-, und Rücknahmeanträge

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltungsstelle als auch von der Depotbank, den Vertriebsstellen und Zahlstellen entgegengenommen.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens zu der im Verkaufsprospekt angegebenen Annahmefrist (die „Annahmefrist“) bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des jeweiligen Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, welche nach der Annahmefrist bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge über die Depotbank, Vertriebsstelle oder Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die vorgenannten Fristen bei der Zentralverwaltungsstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstellen erhältlich.

Es ist sichergestellt, dass Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert aufgegeben werden können.

Artikel 17 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen. Dies ist insbesondere der Fall:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Anleger gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer außerordentlichen Generalversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung des Fonds oder eine Benachrichtigung der Anleger über einen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verschmelzung des Fonds veröffentlicht wurde; oder
- d) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an / auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist / gehandelt wird, unterbrochen sind.

Darüber hinaus ist ein Feeder-OGAW dazu berechtigt, die Rücknahme, Auszahlung, Zeichnung oder Konversion seiner Anteile ungeachtet der vorstehenden Bedingungen während des gleichen Zeitraums wie sein Master-OGAW auszusetzen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Rücknahmen umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Rücknahmen unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Artikel 18 – Vergütungen und Kosten des Fonds

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft pro Anteilklasse ein Entgelt in Höhe von bis zu 2,00 Prozent p. a. des anteiligen Netto-Fondsvermögens, welches täglich berechnet und quartalsweise rückwirkend ausbezahlt wird. Aus diesem Entgelt werden auch die Kosten und Gebühren eventueller Fondsmanger bzw. Anlageberater sowie der jeweiligen Vertriebsstelle bezahlt.

Die Vergütungen der Depotbank, Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle (die „Dienstleistungsgebühr“) betragen bis zu 1,00 Prozent p. a. des anteiligen Netto-Fondsvermögens.

Außerdem können dem Fonds entstandene Auslagen und Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds folgende Kosten belasten:

- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung sowie die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland; in diesem Zusammenhang wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager insbesondere Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Dabei wird die Auswahl der Handelsparteien zu marktgerechten Bedingungen nach eigenem Ermessen im besten Interesse des Fonds und der Anleger getroffen. Bei der Auswahl werden jedoch nicht nur die angebotenen Effektenpreise, Kommissionsforderungen und andere Gebühren berücksichtigt, sondern auch relevante Faktoren, die den Transaktionspreis berühren: wie z. B. Ausführungsmöglichkeiten, Analyseservice, Statistikleistungen und andere Dienstleistungen der Broker und Händler. Der Analyseservice kann zudem die Analyse von Gesellschaften, technische Analyse, Gesellschaftsinformationen, Marktnachrichten sowie Wirtschafts- und Marktforschung beinhalten. Alle diese erbrachten Leistungen werden regelmäßig überprüft. Sie kommen der Verwaltungsgesellschaft als zweckdienliche Unterstützung des Fondsmanagements zugute.
- alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren (insbesondere Depotgebühren), die von anderen Korrespondenzbanken und / oder Clearingstellen (z. B. *Clearstream Banking S. A.*) für die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;
- alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Fonds erhoben werden;
- die der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Fonds sowie mit Währungs- und Wertpapierversicherungsgeschäften anfallen;
- Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handeln;
- Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
- Sämtliche Druckkosten für eventuelle Anteilscheine (Mäntel und Bögen);
- Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;

- Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungs- und Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- Versicherungskosten;
- Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
- Einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen sowie Vertriebsstellenvergütungen;
- Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gegebenenfalls im Rahmen der Anlagepolitik und -beschränkungen aufgenommen werden können;
- Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen. Diese Kosten können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.
- Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet. Insbesondere gehören hierzu eventuelle Währungskurssicherungsgeschäfte die ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse abgeschlossen werden.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilklasse innerhalb des Fonds zuzuordnen sind, werden den Anteilklassen innerhalb des Fonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilklassen belastet.

Artikel 19 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Oktober und endet jeweils zum 30. September.

Artikel 20 – Laufzeit des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Artikel 21 – Auflösung und Verschmelzung des Fonds

21.1 Auflösung des Fonds

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und / oder Teilung des Fonds beantragen.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und mindestens zwei Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet wird.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

21.2 Bestimmungen über Master-OGAW und Feeder-OGAW

Wird ein Master-OGAW liquidiert, in zwei oder mehr OGAW gespalten oder mit einem anderen OGAW verschmolzen, so wird auch der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn die CSSF genehmigt:

- die Anlage von mindestens 85% des Vermögens des Feeder-OGAW in Anteile eines anderen Master-OGAW; oder
- die Änderung des Verwaltungsreglement, um den Feeder-OGAW in einen OGAW umzuwandeln, der kein Feeder-OGAW ist.

Unbeschadet spezifischer nationaler Bestimmungen bezüglich Zwangsliquidationen erfolgt die Liquidation eines Master-OGAW frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Master-OGAW all seine Anteilinhaber oder Aktionäre und die CSSF über die verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert hat.

21.3 Verschmelzung des Fonds

„Verschmelzungen“ sind Transaktionen, bei denen

- ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung, ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen und seinen Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- zwei oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die „übertragenden OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW,

den „übernehmenden OGAW“, übertragen und ihren Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;

- ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die „übertragenden OGAW“, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den „übernehmenden OGAW“, übertragen.

Solche Verschmelzungen können in den vom Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Formen und unter Beachtung der darin vorgesehenen Modalitäten sowie Informationspflichten durchgeführt werden; die rechtlichen Auswirkungen einer Verschmelzung sind durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 geregelt.

Besteht der Fonds als Master-OGAW, kann eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Fonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Falle gewährt der betreffende Fonds den Feeder-OGAW desweiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung bzw. der Spaltung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigen die Anlage in Anteile des aus der Spaltung respektive Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Fonds oder dessen Teilfonds, welcher von der gleichen oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder in eine Investmentgesellschaft einzubringen bzw. zu verschmelzen. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Mindestbetrag fällt, der im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft keine wirtschaftliche Verwaltung des Fonds mehr zulässt; oder
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den Fonds weiter zu verwalten.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Eine Verschmelzung, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Die Anleger des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden OGAW und die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW über die geplante Verschmelzung unter-

richtet werden, und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft die zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen des Fonds beschließen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und ihr vorzuschlagen, den Fonds in einen ausländischen Fonds einzubringen bzw. einen ausländischen Fonds mit dem Fonds zu verschmelzen.

Der Beschluss, den Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt den Anlegern. Die Einladung zu der Versammlung der Anleger wird von der Verwaltungsgesellschaft wenigstens 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50 Prozent der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anleger an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anlegern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anlegern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

21.4 Umwandlung bestehender Fonds in Feeder OGAW und Änderung von als Master-OGAW bestehenden Fonds

Bei Umwandlung bestehender Fonds in Feeder OGAW und Änderung von als Master-OGAW bestehenden Fonds müssen den Anteilinhabern die gesetzlich vorgesehenen Informationen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bereitgestellt werden. Die Anleger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen danach die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen, abgesehen von den Kosten zur Abdeckung der Veräußerungen.

Artikel 22 – Revision

Die Bücher des Fondsvermögens werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 23 – Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungsreglements

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 15. Dezember 2011 in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement des Fonds jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anderes bestimmt ist. Das Verwaltungsreglement sowie Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Ge-

sellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 24 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Allein die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospekts ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

MEAG Luxembourg S.à r.l.
15, rue Notre Dame
L-2240 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

www.meag.com